

## Garantieansprüche

nen, könnte der Betrieb einen Vertragsabschluß ablehnen; will er trotzdem versuchen, die Leistung zu erbringen, kann er verlangen, daß der Bürger das Risiko trägt, und G.ansprüche von vornherein ausschließen. Das könnte z.B. in Betracht kommen, wenn ein Bürger ein aus dem Ausland mitgebrachtes Kleidungsstück reinigen lassen will, das keine Reinigungssymbole enthält.

G.pflichten bestehen auch bei Bauleistungen (Garantie bei Bauleistungen) und ? persönlichen Dienstleistungen. Ein Bürger, der für einen anderen Bürger gegen Entgelt Dienstleistungen ausführt, ist zur G. genauso verpflichtet wie ein Dienstleistungsbetrieb (§279 ZGB). Bei unentgeltlichen Tätigkeiten gelten die Bestimmungen über / gegenseitige Hilfe.

**Garantieansprüche** - dem Bürger zustehende Rechte, wenn eine von ihm gekaufte Ware oder in Anspruch genommene Dienstleistung Mängel aufweist. Welche Mängel zu G. führen, ergibt sich aus dem Inhalt der / Garantie. G. dienen dazu, die vom Bürger mit einem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag angestrebte Bedürfnisbefriedigung auch bei ursprünglich nicht qualitätsgerechter / Leistung seines Vertragspartners noch herbeizuführen und die Übereinstimmung zwischen Leistung und Gegenleistung zu sichern. Es ist zu unterscheiden zwischen G. aus der gesetzlichen Garantie und solchen aus der / Zusatzgarantie. **Gesetzliche G.** beim ? Kauf von Waren (ausgenommen / Gebrauchtwaren) sind / Nachbesserung, / Ersatzlieferung, / Preisminderung und / Preisrückzahlung (§ 151 ZGB). Zwischen diesen G. kann der Bürger grundsätzlich wählen, jedoch kann der Verkäufer unter bestimmten, im Gesetz fixierten Voraussetzungen den Anspruch des Bürgers vorrangig durch eine Nachbesserung erfüllen (vgl. das Stichwort „Nachbesserung“). Besonderheiten gelten beim Kauf wertgeminderter (aber noch nicht gebrauchter) Waren zu herabgesetzten Preisen (Preisherabsetzung) sowie dann, wenn zum Zeitpunkt der Reklamation unabhängig von dem Mangel eine wesentliche Verschlechterung der Ware eingetreten ist. G. können auch geltend gemacht werden, wenn die Ware infolge ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form vorhanden ist, also verarbeitet oder bearbeitet wurde (z. B. Farbe verstrichen, Möbelstoff zu Sesselbezügen verarbeitet oder ein Kleidungsstück geändert wurde). **Gesetzliche G.** bei / **hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen** sowie bei Bauleistungen // Garantie bei Bauleistungen) sind die Nachbesserung und die Preisminderung (§179 ZGB). Zwischen diesen G. kann der Bürger wählen (einzige Ausnahme ? Kraftfahrzeuginstandhaltung). Unter bestimmten Voraussetzungen kommt auch ein Rücktritt vom Vertrag in Frage (vgl. das Stichwort „Nachbesserung“). Werden Verträge über **andere Dienstleistungen** vom / Dienstleistungsbetrieb nicht ordnungsgemäß erfüllt,

stehen dem Bürger ebenfalls bestimmte Ansprüche zu, die im Gesetz zwar nicht als G. bezeichnet werden, aber als solche angesehen werden können (/ persönliche Dienstleistungen / Reiseleistungsvertrag).

G. sollen *unverzüglich* gegenüber dem / Garantie-verpflichteten *geltend gemacht* werden (§§ 157, 185 ZGB). Diese Regelung dient nicht nur dazu, den angestrebten Erfolg möglichst schnell herbeizuführen, sondern sie soll auch die Klärung erleichtern, ob wirklich ein Mangel vorliegt, der zu G. berechtigt. Für die Kraftfahrzeuginstandhaltung ist festgelegt, daß das Unterlassen der unverzüglichen Mängelanzeige zum Verlust von G. führt. Voraussetzung für alle G. ist, daß der Mangel innerhalb der / Garantiezeit aufgetreten ist oder festgestellt wurde. Um dem Bürger auch bei solchen Mängeln, die erst kurz vor Ablauf der Garantiezeit auftreten oder festgestellt werden, seine G. zu sichern, ist in diesen Fällen eine Geltendmachung auch noch innerhalb einer /\*. Frist von 14 Tagen nach Ablauf der Garantiezeit möglich (§§157, 185 ZGB). In diesem Falle muß beim Geltendmachen von G. nachgewiesen werden, daß bei Eintritt bzw. Feststellung des Mangels die Garantiezeit noch nicht abgelaufen war.

Der Käufer hat stets nachzuweisen, daß er die Ware innerhalb der Garantiezeit beim Verkäufer gekauft hat (§157 Abs. 2 ZGB). Entsprechendes gilt bei Dienstleistungen. Der Nachweis kann bei gekauften Waren am besten durch *Kassenzettel* oder *Garantieschein* (Zusatzgarantie) und bei Dienstleistungen durch entsprechende Belege geführt werden. Ist ein Kassenzettel oder anderer Beleg nicht mehr vorhanden, ein Nachweis aber auf andere Weise eindeutig möglich (z.B. wenn mit Scheck bezahlt wurde), muß der Garantieverpflichtete auch diesen anerkennen. Macht ein Bürger G. geltend, hat der Garantieverpflichtete sofort zu entscheiden, ob der Anspruch anerkannt wird; ist das nicht möglich, hat er die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen zu treffen und dem Bürger mitzuteilen (das gilt gemäß § 158 Abs. 1 ZGB bei Mängeln an gekauften Waren) bzw. unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Klärung des Anspruchs eingeleitet werden (das gilt gemäß § 185 Abs. 2 ZGB bei Reklamationen zu hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen). Ist der Bürger mit der Entscheidung über G. nicht einverstanden, kann er / Klage beim Gericht einreichen. Er hat dabei die Fristen für die / Verjährung zu beachten.

Werden G. mit Erfolg geltend gemacht, steht dem Bürger auch ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zu, die im Zusammenhang mit der Reklamation erforderlich waren (z. B. Porto, Fahrgeld, Telefongebühr). Führt die Mangelhaftigkeit der Leistung während der Garantiezeit zu einem Schaden, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist, kann der Bürger / Schadenersatz verlangen (§§155, 156, 182, 183 ZGB). Bricht z. B. bei einem Fahrrad infolge eines Materialfehlers der Rahmen, was zu einem Sturz des Radfahrers mit Schäden an der Kleidung und an mitgeführtem Gepäck sowie zu Verletzungen führt, könnte der Eigen-